

SATZUNG DES VEREINS „NATURBAD MITTELTAL e.V.“

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Naturbad Mitteltal e.V.“

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Sitz des Vereins ist Baiersbronn – Mitteltal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Register – Nr. **659**) eingetragen.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen und diversen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb expliziert als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der öffentlichen Gesundheitspflege, in dem Mitgliedern und Nichtmitgliedern die Möglichkeit der Pflege des Schwimmsports zur körperlichen Ertüchtigung und Gesundheitsfürsorge geboten wird.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung und den Betrieb des der Allgemeinheit zugänglichen Naturbades Mitteltal.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Baiersbronn, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Mitteltal zu verwenden hat.

§ 4 Haftung

- (1) Die mit der Benutzung des Naturbades verbundene gesetzliche Haftung des Vereins ist gegenüber den Mitgliedern ausgeschlossen. Der Verein ist gehalten, entsprechende Risiken im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abzusichern.
- (2) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadenersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 5 Vereinsämter

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt (§27 Abs.3 BGB).
- (2) An Organe des Vereins dürfen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EstG geleistet werden. Dies wird durch einen Vorstandsbeschluss geregelt. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (3) Tätigkeiten im Zweckbetrieb des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.
- (4) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann notwendiges Hilfspersonal für den Betrieb des Naturbades bestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufsicht des Badbetriebes. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.
Die Aufnahme setzt die schriftliche Beitrittserklärung voraus.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, steht dem betroffenen die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet entgeltlich.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (5) Volljährige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (6) Juristische Personen können ihr Stimmrecht auf von ihnen benannte Delegierte übertragen. Dazu bedarf es einer Vollmacht.

§ 7 Beitrag

- (1) Der Beitrag wird jährlich bis spätestens 30.4. per Lastschrift eingezogen.
Die Beitragshöhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November gemeldet sein.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und/oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - c) das Nichtentrichten des Beitrags nach § 6 bis zum 30.6. des Geschäftsjahres.

§ 9 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 **Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Technischen Leiter.

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er wird grundsätzlich auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; mit Ausnahme der 1. Wahlperiode nach Vereinsgründung; hier beträgt die Wahldauer ausnahmsweise 4 Jahre.
Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 11 **Geschäftsbereich des Vorstandes**

- (1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB); und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

§ 12 **Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt und ist von dem Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese beantragen oder der Vorstand sie einberuft.
- (3) Zur ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher im redaktionellen Teil des „Murgtalbote“ einzuladen. Einer Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es nicht.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennehmen der Jahresberichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) die Wahl von 2 Kassenprüfer auf Dauer von 2 Jahren,
 - f) die Wahl des Beirates auf Dauer von 2 Jahren,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Festsetzung des Mitgliedbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes,
 - i) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - j) Abstimmung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - l) Entscheidung über Berufung gem. § 6 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschlussfähig sein wird
- (3) Alle Beschlüsse, auch Änderungen des Vereinszweckes, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Anträge

Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 16 Beirat

(1) Dem Beirat gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes
- bis zu 8 weitere Beiräte

(2) Sitzungen des Beirates sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

(3) Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 18 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben beachtet der Verein bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Grundsätze der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Regelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung und -nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.

(3) Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 19
In Kraft treten der Satzung

Die Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. August 2021 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die Änderung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.

Baiersbronn-Mitteltal, den 13. August 2021



BADEN-WÜRTTEMBERG

Amtsgericht Stuttgart
- Registergericht -

VR 430659

Amtlicher aktueller Ausdruck

Datum des Abrufs aus dem Register: 09.12.2021

Datum der letzten Eintragung: 22.11.2021

Der Ausdruck bezeugt den Inhalt des Vereinsregisters.

Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift.

Stuttgart, den 09.12.2021

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Sproll
Justizangestellte

